|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0547 |
| Titel | Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz |
| Datum | 23.02.1994 |
| P. | 263 |

[*p. 263*] Mit Eingabe vom 4. Dezember 1993 ersuchte die Ritterhausgesellschaft Bubikon um eine Subvention zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz an die Kosten für die Restaurierung der Fresken an der Nordwand der Kapelle des Ritterhauses Bubikon.

Mit RRB Nr. 797/1993 wurde der Ritterhausgesellschaft eine Subvention von Fr. 200 000 für die Restaurierung des Stifterbildes an der Ostwand zugesichert. Diese Arbeiten konnten 1993 im vorgeschlagenen Kostenrahmen abgeschlossen werden.

Die Malereien auf der Nordwand stammen zum grossen Teil ebenfalls aus dem frühen 13. Jahrhundert. Die Wandmalereien in der Ritterhauskapelle wurden 1939 und 1942 freigelegt. Ein Vergleich von Abbildungen aus der Zeit der Freilegung belegt, dass die Malereien seit einigen Jahren zunehmend Schaden leiden. Detaillierte Untersuchungen 1991 und 1992 zeigten, dass eine Restaurierung dringlich ist, wenn die Lesbarkeit der Bilder nicht verlorengehen soll.

Für die Restaurierung und die Sicherung des Verputzes und der Bilder an der Nordwand ist mit Aufwendungen von Fr. 192 000 zu rechnen.

Da die Ritterhausgesellschaft Bubikon den normalen Unterhalt des grossen Gebäudekomplexes durch Einnahmen des Museums und einer Mietwohnung sowie durch Mitgliederbeiträge bestreiten muss, ist es angezeigt, an diese dringenden Arbeiten gestützt auf § 217 PBG zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz eine Subvention von 100%, höchstens jedoch Fr. 192 000, auszurichten. Das Ritterhaus Bubikon steht unter Bundesschutz.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Ritterhausgesellschaft Bubikon wird an die Restaurierung des Verputzes und der Bilder an der Nordwand der Kapelle des Ritterhauses eine Subvention von höchstens Fr. 192 000 zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz (Konto 3000.01.5650.002) zugesichert. Die Subvention erhöht sich um eine allfällige Teuerung, sofern sich auch die Gesamtkosten teuerungsbedingt erhöhen und die Teuerung (seit Stichtag 1. Oktober 1993) gemäss SIA-Norm Nr. 118 und Weisung des kantonalen Hochbauamtes nachgewiesen wird.

II. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege auszuführen. Dieser Amtsstelle ist mit der Abrechnung eine vollständige Dokumentation der Schadenaufnahme abzuliefern.

III. Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Staatsvoranschlagskredite, sobald die Direktion der öffentlichen Bauten die Arbeiten abgenommen und die Bauabrechnung geprüft hat.

IV. Die Direktion der öffentlichen Bauten wird beauftragt, beim Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, ein Gesuch um einen Bundesbeitrag einzureichen. Ein allfälliger Bundesbeitrag kommt dem Kanton Zürich zugute.

V. Mitteilung an die Ritterhausgesellschaft Bubikon, 8608 Bubikon (Präsident: O. Rehm, Schachenweg 36, 8633 Wolfhausen), den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon, das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]